



USt & öffentliche Zuschüsse

Sind Zuschüsse an einen Fremdenverkehrsverein steuerbar?
Bundesfinanzhof, Beschluss 18.12.2019 [Aktenzeichen XI R 31/17]

Stand: 20.08.2020

Vereine, die von der öffentlichen Hand unterstützt werden, müssen immer auch an die steuerliche Seite denken. Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) können Leistungen eines Fremdenverkehrsvereins an eine Stadt gegen Zahlung von Zuschüssen zu den steuerpflichtigen Umsätzen gehören.

Im Streitfall förderte der Verein den Fremdenverkehr in einer Stadt, mit der er einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen hatte. Danach hatte er im Einzelnen definierte Aufgaben und Dienstleistungen im Bereich Stadtmarketing, Kongress und Touristik zu übernehmen. Im Gegenzug verpflichtete sich die Stadt, einen jährlichen Sach-, Miet- und Mietnebenkostenzuschuss zu zahlen. Diese Zahlungen behandelte der Verein als „echte Zuschüsse“, erklärte sie also nicht als steuerpflichtige Umsätze.

Der BFH ist dieser steuerlichen Einschätzung nicht gefolgt, weil die Voraussetzungen für einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch erfüllt waren. Von einem Leistungsaustausch sei grundsätzlich auszugehen, wenn es sich um Leistungen handle, zu deren Ausführung sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet hätten. Dieser Grundsatz gelte auch, wenn der leistende Verein aufgrund eines Vertrags zwischen ihm und einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegen Entgelt bestimmte öffentliche Aufgaben wahrnehme.

Hinweis Echte Zuschüsse liegen vor, wenn die Zahlungen nicht aufgrund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Das ist der Fall, wenn die Zahlungen nicht an bestimmte Umsätze anknüpfen, sondern unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt werden, weil zum Beispiel der Zahlungsempfänger Anspruch auf die Zahlung hat oder weil in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung bzw. im überwiegenden öffentlich-rechtlichen Interesse an ihn gezahlt wird.